Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 895
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 07. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2020)

zum Thema:

Videoaufzeichnungen des sogenannten „Sturms“ auf die Treppen des Reichstagsgebäudes am 29.08.2020

und **Antwort** vom 24. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24895
vom 07. September 2020
über Videoaufzeichnungen des sogenannten „Sturms“ auf die Treppen des Reichstagsgebäudes am 29.08.2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Welche Stelle (e.g. StrdK des A28, LKA 521, LfV etc.) hat am 29.08.2020 den Bereich vor dem Reichstagsgebäude auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage zu welchem genauen (polizeilichen) Zweck mit einer Videokamera vom Dach des Paul-Löbe-Hauses überwacht?

Zu 1.:
Auf dem Dach des Paul-Löbe-Hauses befanden sich Einsatzkräfte der Direktion Einsatz/Verkehr (Dir E/V). Diese stellten technisch eine Fernsehbildübertragung zur polizeilichen Einsatzleitung zur Steuerung des Einsatzes sicher. Die einschlägige Rechtsgrundlage ist § 1 Absatz 3 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen.

2.) Wann hat diese Überwachung begonnen und wann wurde sie beendet?

Zu 2.:
Es erfolgte eine Fernsehbildübertragung in der Zeit von 16:05 Uhr bis 20:14 Uhr.

3.) Waren die auf dem Dach befindlichen Beamten technisch in der Lage, den für den Bereich vor dem Reichstagsgebäude am 29.08.2020 zuständigen Polizeiführer mittelbar oder unmittelbar über ihre Beobachtungen zu unterrichten?

Zu 3.:
Ja.

4.) Mit welcher Auflage hinsichtlich der Teilnehmerzahl war die Versammlung an der Bühne vor dem Reichstagsgebäude belegt?

Zu 4.:
Durch das Verwaltungsgericht Berlin wurde mit Beschluss vom 28. August 2020 die Kundgebung dahingehend beauflagt, dass Gitter aufgestellt werden mussten. In den so abgesperrten Bereichen durften durch die Ordner nur so viele Personen eingelassen werden, dass die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmenden von 1,50 m gewährleistet war.

5.) Trifft es zu, dass der zuständige Polizeiführer den Zugang zur Kundgebung zu 4) durch Sperren hat begrenzen lassen?

Zu 5.:
Um 18.20 Uhr war eine hundertprozentige Auslastung des Kundgebungsortes zu verzeichnen. Daher wurde kein Zugang mehr zum Kundgebungsort gewährt. Hierbei kamen auch Absperrgitter zum Einsatz. Siehe dazu auch Antwort zur Frage 4.

6.) Wann wurden die Kräfte auf dem Dach des Paul-Löbe-Hauses gewahr, dass eine größere Personenzahl als zu 4) in diesem Bereich aufhältig war und was haben diese daraufhin veranlasst?

Zu 6.:
Zweck der Übersichtsaufnahmen war eine Bildübertragung an die polizeiliche Einsatzleitung zur besseren Lenkung und Leitung des Zustroms. Entsprechende Einsatzmaßnahmen werden allein durch die Einsatzleitung veranlasst.

7.) Welche Berichte – bitte präzise unter Angabe der Vorgangsnummern oder sonst eindeutig benennen – liegen bei der Polizei Berlin betreffend das Einsatzgeschehen am 29.08.2020 vor dem Reichstagsgebäude vor?

Zu 7.:
Über die Versammlungen vor dem Reichstagsgebäude am 29. August 2020 liegen der Polizei Berlin folgende Berichte vor:

- „Bericht für den Ältestenrat des Deutschen Bundestages zu den Ereignissen am Reichstagsgebäude anlässlich der Versammlungslage am 29. August 2020“ (VS-NfD),
- „Auswertebericht zur Versammlungslage vom 28.-30. August 2020“ (VS-NfD),
- „Versammlungsgroßlage am 29. August 2020 in Berlin – Bericht zu den Ereignissen auf den Treppen des Reichstagsgebäudes in Berlin“ (VS-NfD).

8.) Weshalb hat der Polizeipräsident in Berlin angeordnet, dass „Ordnungswidrigkeiten und Straftaten konsequent, zielgerichtet und niederschwellig zu verfolgen“ seien?

Zu 8.:
Die Polizei Berlin unterliegt dem Legalitätsprinzip. Weiterhin ergeben sich Bindungen resultierend aus den Grundsätzen der Gefahrenabwehr und Ordnungswidrigkeitenverfolgung. Des Weiteren ist es im Planungs- und Entscheidungsprozess durchaus üblich, dass Leitlinien im Zusammenhang mit dem Einschreitverhalten formuliert werden.

9.) Wie war – im Vergleich zu 8) - die polizeiliche Einschreitschwelle zur sogenannten 18:00 Uhr-Demo am 01.05.2019 festgesetzt worden?

10.) Wie war – im Vergleich zu 8) – die polizeiliche Einschreitschwelle zum sogenannten Al-Kuds-Marsch am 01.06.2019 festgesetzt worden?

Zu 9. und 10.:
Einschreitschwellen stellen Kernelemente der polizeilichen Einsatztaktik dar und können zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht veröffentlicht werden. Sie werden Ihnen daher gesondert als Verschlusssache –Nur für den Dienstgebrauch- übermittelt.

Berlin, den 24. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport